



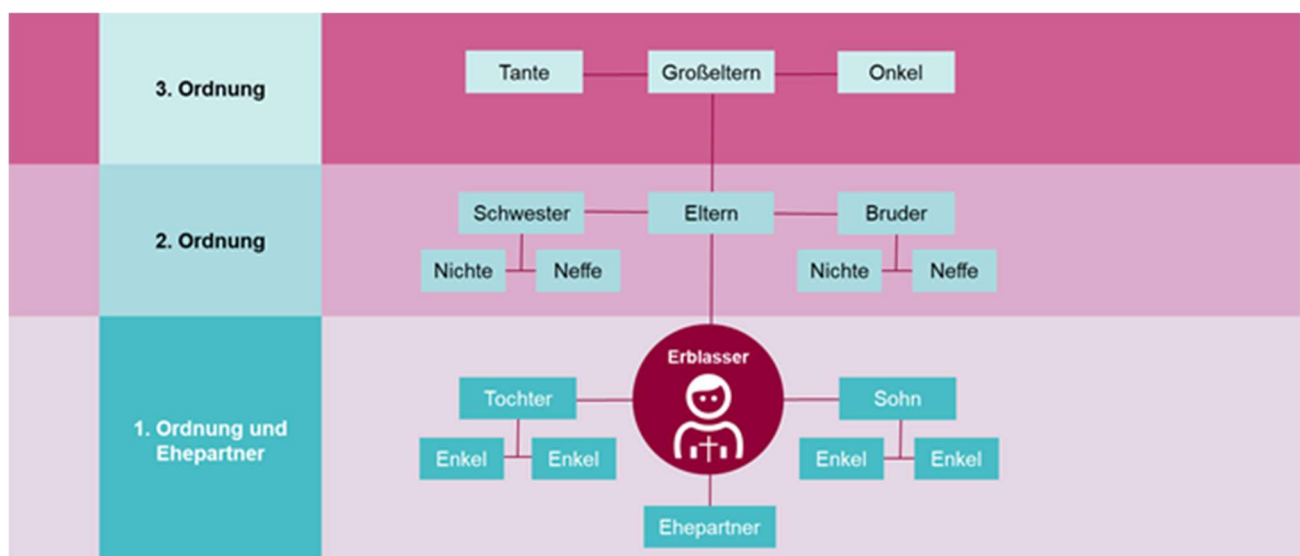
„Werte bewahren und intelligent weitergeben“

Das Thema Vermögensübertragung gewinnt für immer mehr Menschen an Bedeutung. Nie zuvor wurden mehr Werte an kommende Generationen weitergegeben. Noch in diesem Jahrzehnt werden etwa 2,6 Billionen Euro den Besitzer wechseln. Ein Markt, der enorme Potentiale bietet und für welchen der **ERGO Werte-Plan** mit seinen Ausgestaltungsmöglichkeiten ein idealer Lösungsansatz ist.

Oftmals wird die Entscheidung, wer welchen Teil der geschaffenen Vermögenswerte bekommen soll, auf die lange Bahn geschoben. Keine Entscheidung zu treffen oder diese noch nicht niedergeschrieben zu haben, bedeutet automatisch, dass die gesetzliche Erbfolge greift.

Wer sind eigentlich gesetzliche Erben?

Die gesetzliche Erbfolge ist in den §§ 1924 ff. BGB geregelt und ist in aufgeteilt:



Abweichend von der gesetzlichen Erbfolge erlaubt das deutsche Erbrecht jedem, für seinen Todesfall eine Regelung über sein Vermögen zu treffen. Dies geschieht durch ein Testament oder einen Erbvertrag und wird als gewillkürte Erbfolge bezeichnet.

Der Erbvertrag muss immer notariell beurkundet werden. Das Testament kann, aber muss nicht notariell beurkundet werden, muss allerdings den Formvorschriften gemäß BGB entsprechen.

Zu beachten ist allerdings, dass es Pflichtteilsberechtigte Erben gibt, dabei ist nicht jeder gesetzliche Erbe auch pflichtteilsberechtigt.

Welche Erben haben einen Pflichtteilsanspruch?

- Alle Abkömmlinge des Erblassers (ehelich, adoptiert, außerehelich oder mit Legitimierung)
- Die Abkömmlinge also Enkelkinder des Erblasser, wenn ihre Eltern im Erbfall nicht mehr leben, nicht jedoch Stief- oder Pflegekinder
- Der überlebende Ehegatte
- Die Eltern des Erblassers

Dieser Personenkreis ist lediglich dann nicht pflichtteilsberechtigt, wenn:

- ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht vorliegt
- sich der Verzicht eines Elternteiles auch auf sie erstreckt
- sie nach dem Gesetz erbunwürdig sind
- ihnen der Pflichtteil rechtskräftig zu entziehen ist
- sie eine Erbausschlagung rechtskräftig erwirkt haben
- sie vertraglich einen vorzeitigen Erbausgleich geschlossen haben

Der Pflichtteil vom Erbe berechnet sich nach den §§ 1924 bis 1936 BGB. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Auch enterbte Ehegatten, Kinder und andere Erbberechtigte haben als Pflichtteilsberechtigte also Anspruch auf 50 Prozent ihres gesetzlichen Erbteils.

Der Pflichtteil kann gemäß §§ 195, 199 Absatz 1 Nummer 1 BGB lediglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Kenntnis des Todesfalls eingefordert werden.

Hat ein Erblasser zu Lebzeiten Schenkungen durchgeführt, werden, bei Geltendmachung des Pflichtteils, die Schenkungen der letzten 10 Jahre berücksichtigt. Allerdings wird der Schenkwert nur im ersten Jahr nach dem Tod in voller Höhe berücksichtigt. Danach schmilzt er prinzipiell jedes Jahr um 10 Prozent ab.

Wie hoch sind eigentlich die Freibeträge bei Erbschaft und Schenkung?



Diese Freibeträge kann man alle 10 Jahre immer wieder in Anspruch nehmen, so dass ein rechtzeitiges Handeln durchaus steuerliche Vorteile - beim Thema Vermögensübertragung – darstellt.

Häufige Fragestellungen in diesem spannenden Themengebiet sind:

- ***„Kann ich heute schon Gelder steueroptimiert anlegen und zur Übertragung vorbereiten?“***
- ***„Wer bekommt welchen Teil des Vermögens nach meinem Ableben?“***
- ***„Kann ich den Auszahlungszeitpunkt individuell planen und steuern?“***
- ***„Wie kann ich meine Kinder, Enkel oder Herzensmenschen Vermögenswerte übertragen und trotzdem die schützende Hand drüber halten?“***

Welche Fragen sich Ihre Kunden beim Thema Vermögensübertragung stellen: Mit dem **ERGO Werte-Plan** haben Sie auf viele davon die richtige Antwort.

Interesse geweckt?

Ihre Maklerbetreuerin bzw. Ihr Maklerbetreuer steht Ihnen jederzeit gerne zur Seite und freut sich über Ihren Anruf.

Ihre
ERGO

Rechtlicher Hinweis:

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 01/2024, soweit nicht anders angegeben.